

Gestützt auf Art. 27 Gesetz über die Förderung der Krankenpflege¹

von der Regierung erlassen am 26. September 1994

Art. 1² Tarifgestaltung
1. Pflegerische Leistungen

¹ Für die pflegerischen Leistungen gelten die zwischen dem Spitex-Verband Graubünden oder einzelnen Leistungserbringern und dem Kantonalverband Bündnerischer Krankenkassen vereinbarten und von der Regierung genehmigten Tarife. Im vertragslosen Zustand gelten die von der Regierung erlassenen Tarife.

² ...³

Art. 2⁴ 2. Hauswirtschaftliche Leistungen

¹ ⁵ Die Tarife für die hauswirtschaftlichen Leistungen sind so festzulegen, dass sie grundsätzlich mindestens 20 Prozent der Aufwendungen für diese Leistungen decken.

² ⁶ Der Maximaltarif wird auf 20 Franken pro Stunde, der Minimaltarif auf 14 Franken pro Stunde festgelegt.

³ ⁷ Für öffentlich-rechtliche Institutionen, die keine Bundesbeiträge erhalten, sind Taxen bis zum 2-fachen des Maximalansatzes zulässig.

⁴ Als Verrechnungseinheit sind Stunden respektive 1/4 Stundenansätze massgebend. Es können zusätzlich Tagesbeziehungsweise Nachtpauschalen festgelegt werden.

Art. 3⁸ Gästetarif

¹ Ein spezieller Gästetarif ist zulässig für:

- a) hauswirtschaftliche Leistungen bei Klienten ausserhalb der Spitex-Region;
- b) für pflegerische Leistungen bei Klienten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Graubünden.

² Es wird folgende Berechnung empfohlen:

- a) für hauswirtschaftliche Leistungen bei Klienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden das 2 1/2-fache des Normaltarifes; für Klienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubünden das 5-fache des Normaltarifes;
- b) für pflegerische Leistungen bei Gästen mit ausserkantonalem Wohnsitz und Gästen aus dem Ausland kann der vertraglich festgelegte oder ein kostendeckender Tarif verrechnet werden.

Art. 4 Austauschtarife

Für Austauschtarife gilt das Reglement über den Austausch von Pflegekräften.

Art. 5⁹ Nacht- und Wochenenddienst
1. Pflegerische Leistungen

Es gilt der Normaltarif. Zuschläge sind nicht zulässig. Ausnahme: für Pflegerische Leistungen bei Klienten mit ausserkantonalem Wohnsitz kann der übliche Zuschlag verrechnet werden.

Art. 6¹⁰ 2. Hauswirtschaftliche Leistungen

Für Nacht- und Wochenendeinsätze kann ein Zuschlag verrechnet werden (Ansatz Fr. 5.– pro Arbeitsstunde).

Art. 6a¹¹ Wegpauschale

Den Klienten wird eine Wegkostenpauschale von drei Franken pro Einsatztag in Rechnung gestellt.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der Tarifordnung werden die Tarifrichtlinien vom 14. Juli 1992 aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Oktober 1994 in Kraft. ¹²

Endnoten

- 1 BR 506.000
- 2 Fassung gemäss RB vom 11. Februar 1997
- 3 Aufgehoben gemäß RB vom 7. Juli 1998
- 4 Artikelnummer gemäß RB vom 7. Juli 1998
- 5 Fassung gemäß RB vom 7. Juli 1998
- 6 Fassung gemäss RB vom 1. April 2003
- 7 Einfügung gemäss RB vom 20. Mai 1997
- 8 Fassung und Artikelnummer gemäss RB vom 7. Juli 1998
- 9 Fassung gemäss RB vom 7. Juli 1998
- 10 Fassung Marginalie gemäss RB vom 11. Februar 1997
- 11 Einfügung gemäss RB vom 6. April 2004; tritt am 1. Juli 2004 in Kraft
- 12 Im KA vom 14. Oktober 1994 publiziert